

man sie in diese Zusammenhänge, so gewinnen die Wünsche der kaiserlichen Proposition nach einer allgemeinen Landfriedensordnung, nach Münzregulierung und Erleichterung der binnenländischen Zollschranken eine ganz besondere Bedeutung. Der naheliegende Zusammenhang wird sich kaum bindend nachweisen lassen; aber die Regelung dieser Fragen mußte die notwendige Voraussetzung für eine kaiserliche Wirtschaftsplanung bilden, wie wir sie mit Sicherheit erst einige Jahre später nachweisen können.

Fest steht jedenfalls, daß die Absichten des Kaisers bei den Kurfürsten keinerlei Verständnis gefunden haben, namentlich wohl nicht bei den geistlichen, die am Rhein starke fiskalische Interessen zu verteidigen hatten: Interessen, deren Auswirkungen der englische Chronist Thomas Wykes um die Mitte des 13. Jahrhunderts als *furiosa Teutonicorum insania*⁴⁶⁾ charakterisierte. Am deutlichsten wird diese Haltung erkennbar aus der Reaktion auf die Zollpläne und aus den daraus folgenden Maßregeln gegen die Städte und zur Sicherung der kurfürstlichen Privilegien. Wann der Umschwung in diesem Sinne eingetreten ist, wissen wir nicht mit Sicherheit; jedenfalls aber zwischen dem 23. Dezember, an dem Eb. Wilhelm von Gennep in Nürnberg eintraf, und dem 5. Januar 1356, an dem die kölnischen Privilegien widerrufen wurden. Eine präzisere Datierung wäre natürlich von Wert, um diesen Schritt genau in den Entstehungsgang der G. B. einzuordnen, der sich ja in der gleichen Zeitspanne vollzogen haben muß⁴⁷⁾. Sowohl die antistädtische Reaktion der Kurfürsten als auch die Zurückstellung der Landfriedensorganisation und der Münzordnung zeigen, daß in diesem Kreise der entschiedene Wunsch bestand, die Verfassungsverhandlungen und die Sicherstellung der kurfürstlichen Privilegien vollzogen zu sehen, bevor man sich der Behandlung der übrigen Fragen zuwandte.

II.

Die wirtschaftlichen und hausmachtpolitischen Gesichtspunkte sind jedoch nur die eine Seite der kaiserlichen Proposition vom November 1355. Auf der anderen Seite steht die Regelung des Wahlvorganges bei der Königswahl sowie der Frage, wem eigentlich das Kurrecht zustehe.

Die Behandlung rein verfassungsmäßiger Anliegen ist in der G. B. im ganzen auf cc. I—VII begrenzt. Diese Kapitel bilden aber keineswegs

⁴⁶⁾ MG. SS. 27, 498.

⁴⁷⁾ Vgl. unten S. 247 ff.